

b) der unschuldige Mann dergestalt, daß er entweder der schuldigen Frau ihr Eingebrahtes mit Abzug des ihm davon zufallenden vierten Theils zurückgeben, und sie damit von der Gemeinschaft abfinden, oder mit ihr das Gemeingut nach Abzug der Gemeinschaftsschulden gleich theilen kann.

Die Verpflegung und Erziehung der, aus der getrennten Ehe gezeugten Kinder geschieht übrigens nach der Regel bey dem unschuldigen Theil auf Kosten des schuldigen. Sind aber beyde Ehegatten in gleichem Grade der Verschuldung: so tragen beyde zu den Verpflegungs- und Erziehungskosten bey; jedoch jeder nur verhältnißmäßig nach Beschaffenheit seines Vermögens und seiner Einkünfte. Auch bleiben die Kinder, die Ehescheidung mag nun durch Verschulden eines oder beyder Ehegatten veranlaßt seyn, die natürlichen Erben ihrer beyderseitigen Eltern, und wann sich diese, der unschuldige Theil, oder auch beyde, anderweit verheyrathen, müssen sie mit den Kindern sichten, und ihnen die Hälfte ihres Vermögens wovon sie jedoch den gesetzlichen Nisbrauch behalten, herausgeben. Wird endlich

5) die Ehe *ex capite nullitatis* aufgehoben: so soll zwar die Gemeinschaft der Güter so lange, als die Ehe gedauert hat, ihre völlige Wirkung haben, nach für nichtig erkannter Ehe aber gleiche Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens, nach Abzug der Schulden, zwischen beyden Eheleuten geschehen; es wäre dann die nichtige Ehe durch Betrug, Zwang und überhaupt durch Schuld des einen Ehegatten zu Stande gebracht worden. Denn in diesem Fall soll der unschuldige Theil für die von dem schuldigen vor der Ehe contrahirte Schulden nicht haften, und die Wahl haben, ob er sein Eingebrahtes zurücknehmen, oder gleiche Theilung des Gemeinguts verlangen will. Im letzten Fall soll auch die Verpflegung und Erziehung der aus einer solchen nichtigen Ehe erzielten Kinder auf des schuldigen Theils Kosten geschehen, übrigens aber sonst in Ansehung der Kinder wie im Fall der Ehescheidung gehalten werden.

Nach

Nach dieser Verordnung haben sich alle Untertanen in dieser Graffschaft zu richten, alle Ober- und Untergerichte aber darnach genau zu verfahren, und in vorkommenden Rechtsfällen darnach zu erkennen, weswegen dann solche zum Druck besördert, sämtlichen Gerichten zugefertigt und auch im Intelligenzblatt bekannt gemacht werden soll. Gegeben Detmold den 27ten März 1786.

Num. LXXX.

Verordnung wegen der Hebammen und Geburtshelfer, von 1786.

Vormundschaftliche Regierung hat Hochgräfliches Consistorium, am 6ten d. M. gesonnen, sämtliche Prediger zu instruiren, daß sie die bey Gelegenheit der Taufe und sonst ihnen bekannt werdende Unordnungen und Excesse beym Hebammenwesen gleich nach ihrer Entstehung den Aemtern und Magisträten, zur geschwinden Abhelfung, Bestrafung und Steurung gefährlicher Folgen, anzeigen, auch denenselben einen Auszug aus dem Kirchenbuche von dem Alter einer gewählten Hebamme mittheilten. Da nun solches von Hochgräflichem Consistorio, der eingangenen Nachricht gemäß, den Predicanten ausgegeben ist: so wird dies dem Amte N. (dem Magistrat zu N.) mit der Auflage bekannt gemacht, die Mittheilung des Kirchenbuches Extracts, wegen des so am zuverlässigsten zu erfahrenden Alters der Hebamme, bey jeder Wahl zu besördern.

Et 3

Dann

Dann ist auch beym gegenwärtigen Landtage von löblichen Ständen darauf angetragen, die Circular-Verordnung vom 26ten Septbr. v. J. wegen Zuziehung der Landhebamme dahin zu bestimmen, daß die Reisende in Nothfällen sich auch derin der Nähe aufhaltenden Geburtshelfer bedienen dürften.

Damit nun auch deswegen das Nöthige verfügt werden könne; so hat das Amt N. (der Magistrat zu N.) die promovirte Aerzte und Wundärzte in seinem Jurisdictionsbeyrath: ob sie die Geburtshülfe in widernatürlichen Geburten, auf Ersuchen der Unterthanen, übernehmen wollen? mit Aufmunterung dazu und mit dem Beyfügen: ob sie die, zu widernatürlichen Geburten, erforderliche Instrumente besitzen? in 14 Tagen zu befragen; von letzteren eine Specifikation zu begehren; und die Chirurgen die Erlernung dieser Wissenschaft und geschickte Ausübung derselben nachweisen zu lassen, um erforderlichen Falls letztere zum Examine, wenn sie sich demselben unterwerfen wollen, zuzulassen: wovon Vormundschaftliche Regierung in Ansehung der promovirten Aerzte bey noch nicht regulirten Medicinalwesen abgehen, und voreerst deren im §. 7. der Landhebammenordnung de 1776 vorgeschriebenes Examen oder Verpflichtung zu diesem Zweck nicht nöthig erachten will. Falls indes dort keine Geburtshelfer, oder auch auswärts in der Nachbarschaft solche von bekannter Geschicklichkeit wären, die in eiligen Fällen zugezogen werden könnten; so wird auch deren Anzeige erwartet. Demold den 27ten Merz 1786.

Gräßlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. LXXXI.

Num. LXXXI.

Verordnung wegen Abwendung der Feuergefahren
von 1786.

Vormundschaftliche Regierung hat zwar gehofft, daß durch die am 24ten Septbr 1782 verordnete, größten theils auch schon ausgeführte Einrichtung der Feuerösen und Absonderung der Deel von der Küche in den Bauernhäusern den vielen Feuersbrünsten auf dem Lande werde vorgebeugt werden; die Erfahrung hat es aber seit dem und besonders in diesem und vorigem Jahr gelehrt, daß die Entstehung eines Brandes nicht immer der fehlerhaften Beschaffenheit der Feuerherde und Rauch-Bühnen, sondern auch oft der Verwahrlosung des Feuers und Lichts zuzuschreiben sey. Drost und Beamte werden daher erinnert, sowohl die Unterbediente als Feuerherren, mit Verweisung auf ihre Pflichten, ernstlich zu ermahnen, auf die Befolgung des §. 10. der Gesinde wie auch auf die der Feuerordnung und besonders darauf genau zu achten, daß keiner in Scheunen und Ställen, oder an andere Orte, wo leicht feuerfangende Sachen liegen, mit offener Lampe gehe, oder daselbst Toback und auf ben rauche, auch des Nachts nicht anders, als bey einer wohlverwahrten Leuchte dresche; wie dann demjenigen, der einen solchen Exceß anzeigt und zur Befragung bringt, mit Verschweigung seines Namens die Hälfte der Geldstrafe als eine Belohnung zuerkannt werden soll. Demold den 10ten April 1786.

Gräßlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. LXXXII.